

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönningen,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch **Artikel 14 Nummer 12 des Gesetzes vom 20.10. 2015 (BGBl. I S. 1722)**

(Heranziehungsvereinbarung – Wohngeldgesetz)

Präambel

Nach § 3 Abs.1 Nr.7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes. Er führt die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis durch.

Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben bereits für den Zeitraum von 2013 bis 2015 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz selbstständig wahrnehmen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen.

Für 2016 war eine einjährige Vereinbarung geschlossen worden, um zu prüfen, ob die Pauschale in Höhe von 215 € / Leistungsfall (Person) für die Erstattung der Personal- und Sachkosten auskömmlich sei. In Übereinstimmung mit den Städten und Gemeinden wurde festgestellt, dass die Pauschale in Höhe von 215 € ausreichend bemessen ist. Daher wird die Vereinbarung für Jahre 2017 und 2018 verlängert.

Die Städte und Gemeinden werden mit der Heranziehung verantwortliche Aufgabenträger.

Aufgrund des § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom i.V.m. § 8 Abs.1 Nds. AG SGB XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – WoGG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Leistungsberechtigten wahr.

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach dem WoGG und alle den damit einhergehenden Rechtsvorschriften einschließlich der Bearbeitung des Rechtsweges. Weiterhin gehören alle sonstigen mit der Wohngeldsachbearbeitung zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten zu den Aufgaben im Rahmen dieser Heranziehungsvereinbarung. .

Im Falle der Änderung des Wohngeldgesetzes gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

§ 2 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des WoGG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis. Die Weisungen des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
2. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
3. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
4. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
5. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen
6. Die Leistungsakten sind mindestens bis 5 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren. Die leistungsgründenden Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
7. Innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist die Stadt oder Gemeinde örtlich zuständig, in der der Antragsteller seine Hauptwohnung (gewöhnlicher Aufenthalt) hat.
8. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung vorzugeben.

§ 3 Kostenerstattung

Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Pauschale in Höhe von 215 € pro Leistungsfall (Haushaltsgemeinschaft) nach dem WoGG und Jahr erstattet.

Als Leistungsfall gilt, wenn im Kalenderjahr für die Dauer von mindestens einem Monat Wohngeld bezogen wurde. Die Anzahl der Leistungsfälle wird vom Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mitgeteilt.

Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2018.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Die Vereinbarung tritt gem. § 3 Abs.2 AllgZustVO-Kom automatisch außer Kraft, wenn die Heranziehungsvereinbarung SGB XII außer Kraft tritt.

Cloppenburg, den xx.xx.2016

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönigen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister